



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2000

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	10. 2. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	206
20511	19. 1. 2000	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	206
632	8. 2. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Finanzministeriums Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften)	206

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
7. 2. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Berlin	207
7. 2. 2000	Bek. – Honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Malawi, Düsseldorf	207
7. 2. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Schweden, Düsseldorf	207
8. 2. 2000	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	207
8. 2. 2000	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	207
15. 2. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Köln	207
15. 2. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru, Düsseldorf	207
Landeswahlleiter		
14. 2. 2000	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss	207
Innenministeriums		
8. 2. 2000	Bek. – Ausschreibung des 5. Speyerer Qualitätswettbewerbes	208

20021

I.

Vergabehandbuch
für die Vergabe von Leistungen nach der VOL
(VHB-VOL)

Rd.Erl. d. Finanzministeriums
 zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
 und aller Landesministerien v. 10. 2. 2000 H 4090 –
 1 – IV A 3

Mein Runderlass vom 26. 11. 1998 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird am Ende des 1. Absatzes angefügt:
 Auf einen Abdruck des Vergabehandbuchs an dieser Stelle wird verzichtet.
2. In Nummer 6 wird im 3. Satz des 2. Absatzes hinter dem Wort „sind“ eingefügt:
 über das zuständige Fachministerium

– MBl. NRW. 2000 S. 206.

20511

**Ausübung der Befugnisse
 im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.
 in strafrechtlichen Angelegenheiten**

Gem.RdErl. d. Justizministeriums (9350 –
 III A. 19)
 u. d. Innenministeriums –
 IV A 1 – I431/3.0 – v. 19. 1. 2000

Der Gem. RdErl. v. 10. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20511) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt gefasst:
 „Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 IRG haben die Bundesregierung und die Landesregierungen eine Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) geschlossen (BAnz. Nr. 129 vom 15. Juli 1993). Die Zuständigkeitsvereinbarung ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Ab dem 1. November 1999 ist Nr. 4c in geänderter Fassung anzuwenden (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Oktober 1999 – II B 5a – 9350/1 – 22 0845/99 –). Hinsichtlich der Ausübung der in der Vereinbarung und in dem Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Oktober 1999 aufgeführten Befugnisse wird, soweit es sich um Ersuchen um sonstige Rechtshilfe handelt, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft im unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können, Folgendes bestimmt.“
2. Ziffer I. Nr. 4. erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen dieses Auftrags sind die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bewilligungs- und Prüfbehörde. Sie sind darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nr. 138 Abs. 1, Nr. 139 RiVASt und in den Fällen einer grenzüberschreitenden Observation für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr mit den in Nr. 7 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Staaten und der Republik Polen und der Tschechischen Republik.“

Bei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen fortgesetzten grenzüberschreitenden Observationen werden zu zentralen Genehmigungsbehörden bestimmt:

– für Observationen aus dem Königreich der Niederlande die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf,

– für Observationen aus dem Königreich Belgien die Staatsanwaltschaft Aachen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Zoll-, Verbrauchssteuer- und Einfuhrumsatzsteuerdelikten sowie bei Marktordnungszuiderhandlungen das zuständige Zollfahndungsamt und bei den sonstigen Steuerdelikten die zuständige Steuerfahndungsstelle an den Ermittlungen beteiligt werden.“

– MBl. NRW. 2000 S. 206.

632

**Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben
 bei der Durchführung des Gesetzes
 über den Abbau der Fehlsubventionierung
 im Wohnungswesen
 (AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u.d. Finanzministeriums v. 8. 2. 2000 –
 IV B 3-6333-12/00

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Finanzministeriums vom 14. 9. 1995 (SMBL. NRW. 632) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535)“ sowie die Wörter „(AFWoG NW.) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GV. NW. S. 568)“ durch die Wörter „(AFWoG NRW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 657)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch die Wörter „Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen“ sowie die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.
3. In den Nummern 1.1, 1.2, 2; 3, 3.1 und 3.2 wird jeweils das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch das Wort „Ausgleichszahlung“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird jeweils die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.
5. In den Nummern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 5 wird jeweils das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch das Wort „Ausgleichszahlung“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Jahresangabe „1993“ gestrichen, das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch das Wort „Ausgleichszahlung“ sowie jeweils das Wort „Fehlbelegungsabgaben“ durch das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Jahresangabe „1984“ gestrichen.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Fehlbelegungsabgaben“ durch das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Abkürzung „NW“ jeweils durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird das Wort „Fehlbelegungsabgaben“ durch das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt.
9. In Nummer 9 werden das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ sowie die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 206.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien,
Berlin**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 2000 –
AS AB –

Das Herrn Mohamed-Ziane Hasseni am 18. Dezember 1997 erteilte Exequatur als Generalkonsul in Berlin mit dem Konsularbezirk Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 erloschen.

Die Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

**Honorargeneralkonsularische Vertretung
der Republik Malawi, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 2000 –
AS AB – 4331-1/86

Das Herrn Schaar am 1. Februar 1999 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul in Düsseldorf mit den Konsularbezirken Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist aufgrund seines Ablebens mit Ablauf des 17. Januar 2000 erloschen.

Die Honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Malawi in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Schweden, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 2000 –
AS AB – 445-1

Das Herrn Dr. Kleiner am 1. Juni 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 erloschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Schweden in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 2000 –
ASAB-421-1/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. März 1990 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5072 von Herrn Manfred Nies, Honorarkonsul der Republik Indonesien in Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 2000 –
ASAB-454-11

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 1999 ausgestellte und bis zum 1. Dezember 2000 gültige Konsularische Ausweis Nr. P0054 von Herrn Neil Owen, Mitglied des Privatpersonals von Herrn Generalkonsul Daniel E. Harris, Amerikanisches Generalkonsulat Düsseldorf ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 2000 –
AS AB-404-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Walter J. J. F. Lion am 31. Januar 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Peru, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. Februar 2000 –
AS AB-443-2

Das Herrn René Pierre Marquigny am 10. Februar 1998 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Januar 2000 erloschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

Landeswahlleiter**Landtagswahl
Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuss**

Bek. d. Landeswahlleiters
v. 14. 2. 2000 I A 4/20-11.00.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), – SGV. NRW. 1110 –,

Herrn Dr. Wilhelm Droste (CDU) als Nachfolger der aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzerin

Frau Maria Theresia Opladen

und

Herr Dr. Rolf Hahn (CDU) als Nachfolger des aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers

Herrn Heinz Paus

in den Landeswahlausschuss berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 26. 7. 1995 (MBl. NRW. S. 1275)

– MBl. NRW. 2000 S. 207.

Innenministerium**Ausschreibung
des 5. Speyerer Qualitätswettbewerbes**

Bek. v. 8. 2. 2000

Hiermit gebe ich Ihnen die Ausschreibung zum 5. Speyerer Qualitätswettbewerb bekannt. Ich rege an, dass Sie die Teilnahme Ihrer Behörde prüfen.

5. Speyerer Qualitätswettbewerb 2000

Seit 1992 werden an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter der Leitung von Prof. Dr. Hermann Hill und Prof. Dr. Helmut Klages Qualitätswettbewerbe in Deutschland, Österreich und der Schweiz veranstaltet. Damit werden innovative Ansätze hinsichtlich Leistungs-, Qualitäts- und Kundenorientierung ausgezeichnet, die andere Verwaltungen zur Nachahmung anregen sollen.

Der Speyerer Qualitätswettbewerb prämiert im Jahr 2000 öffentliche Verwaltungen, die herausragende Leistungen in einem der folgenden sechs Themenfeldern nachweisen können:

- Bürgerorientierung/- Electronic Government/- Personal-management/- Politik und Verwaltung/- Public Private Partnership/- Wissensmanagement.

Teilnahmeberechtigt sind Verwaltungseinheiten (sowohl aus allgemeinen als auch Sonderverwaltungen), die einen eigenständigen Entscheidungs- und Selbstgestaltungsspielraum besitzen.

In den einzelnen Themenfeldern werden die Bewerbungen von speziellen Arbeitsgruppen begutachtet, in denen Fachgutachter aus Wissenschaft und Praxis vertreten sind.

Folgende Anforderungen werden an die Bewerber gestellt: Sie beschreiben in einer Bewerbungsschrift ihr Konzept, Innovationsgehalt und Umsetzungsgrad. Sie stellen die Qualität des Prozess- und Projektmanagements dar und weisen den Nutzen ihres Ansatzes nach. Auch die Übertragbarkeit auf andere Verwaltungen ist ein Bewertungskriterium. Die Bewerber müssen zudem die Abstimmung und Verknüpfung mit dem gesamten Modernisierungsprozess nachweisen.

Bewerbungsschluss ist der 31. 5. 2000. Nähere Informationen bezüglich Themenfelder, Kriterien und Verfahren können über Internet abgerufen (www.dhv-speyer.de/5-Speyerer-Qualitaetswettbewerb-2000) oder schriftlich unter folgender Adresse angefordert werden: Speyerer Qualitätswettbewerb, z.H. Frau Sandra Kohl, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Deutschland. Telefonische Auskunft: 06232/654-247.

– MBL. NRW. 2000 S. 208.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergrieffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569